

## Verordnung

des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 24. März 2020, Zahl: GG 1-VO-20/05, mit der das Betreten des „Wasenbodens“ zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 untersagt wird.

Gemäß § 2 Z. 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den auf den GSt.Nr. 1029/1, 1030/3, 1040, 1098/1 und 1098/5, alle KG Villach, gelegenen „Wasenboden“, eine entlang der Drau zwischen der „Kriegsbrücke“ und dem „Zentralfriedhof“ verlaufende Erholungs-, Freizeit und Parkfläche.

### § 2 Betretungsverbot

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 wird das Betreten des „Wasenbodens“ auf den GSt.Nr. 1029/1, 1030/3, 1040, 1098/1 und 1098/5, alle KG Villach auf den rot umrandeten Flächen laut Anlage Luftbild „Wasenboden, 24. März 2020“ (Maßstab 1:2.500) untersagt.

### § 3 Ausnahmen vom Betretungsverbot

Ausgenommen vom Verbot gemäß § 2 sind Betretungen,

1. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;

2. durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheeres, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr;
3. die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

#### **§ 4 Strafbestimmung**

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 3 Abs. 3 COVID-19 Maßnahmengesetz mit einer Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro, zu bestrafen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 16 K-VStR 1998 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Günther Albel

#### **Anlage:**

Luftbild „Wasenboden, 24. März 2020“ (Maßstab 1:2.500)

#### Durchschriftlich an:

1. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege
2. Polizeikommissariat Villach
3. Stadtpolizeikommando Villach
4. Magistratsdirektion (Verordnungssammlung und Kundmachung im Internet)
5. Abteilung Gesundheit
6. Amtstafel



